

T&I MANDANTENINFORMATION 215

(November 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie insbesondere über geplante resp. schon beschlossene Änderungen in der Steuergesetzgebung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit!

Ihr Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Jahressteuergesetz – Einführung
2. Jahressteuergesetz – Neuregelungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer
3. Jahressteuergesetz – Neuregelungen für Kleinunternehmer
4. Jahressteuergesetz – sonstige Neuregelungen bei der Umsatzsteuer
5. Jahressteuergesetz – sonstige Neuregelungen für Unternehmen
6. Jahressteuergesetz – Neuregelungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
7. Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums
8. Steuerfortentwicklungsgesetz
9. Meldepflicht für elektronische Kassen ab dem 1. Januar 2025
10. Wichtige Steuertermine

T & I AKTUELL

Elektronische Rechnungen im B2B Bereich ab dem 1. Januar 2025

Ab dem **1. Januar 2025** besteht aufgrund der Neuregelungen des Wachstumschancengesetzes für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen (B2B) grundsätzlich die Verpflichtung der Verwendung elektronischer Rechnungen. Aufgrund der zu erwartenden Herausforderungen für die betroffenen Unternehmer sind für den Zeitraum 2025 - 2027 Übergangsregelungen vorgesehen.

Mehr Information zu diesem Thema finden Sie in unserer Mandanteninformation 214 (www.turnbullirrgang.de). Bei Fragen hinsichtlich der Neuregelungen wenden Sie sich gern an uns.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg	·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45	·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg	·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45	·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin	·	Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49	·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de
			Internet: www.turnbullirrgang.de			

Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

1. Jahressteuergesetz – Einführung

Nach monatelangen Diskussionen um die Neuregelungen hat der Bundestag im Oktober 2024 das „**Jahressteuergesetz 2024**“ beschlossen; die Zustimmung des Bundesrates soll Ende November erfolgen. Eine Auswahl der geplanten Regelungen haben wir – der Übersicht halber – thematisch sortiert und Ihnen nachfolgend in einzelnen Artikeln aufbereitet.

Wichtig: Einige der geplanten Neuregelungen sollen **rückwirkend** Anwendung finden.

2. Jahressteuergesetz – Neuregelungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer

Im Bereich der Einkommen- und Lohnsteuer sollen u. a. folgende Neuregelungen geschaffen werden:

- Seit einigen Jahren dürfen **Verluste aus Termingeschäften** nur mit entsprechenden Gewinnen sowie **Verluste aus Forderungsausfällen im Privatvermögen** nur bis zu einem Betrag von 20 T€ p. a. mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Nach geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesfinanzhofs sollen diese Beschränkungen aufgehoben werden. Damit könnten entsprechende Verluste zukünftig wieder uneingeschränkt mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Die Neuregelung soll rückwirkend **für alle offenen** Fälle gelten.
- Die bestehende Steuerbefreiung für **Photovoltaikanlagen** soll auf Anlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft ausgeweitet werden und für nach dem 31. Dezember 2024 angeschaffte, in Betrieb genommene oder erweiterte Photovoltaikanlagen gelten.
- Die Frist für die Antragstellung des sog. **Lohnsteuerfreibetrags** soll zukünftig bis zum 1. November des Vorjahres der Gültigkeit des Freibetrages verschoben werden; bislang war eine Antragstellung nur bis zum 1. Oktober des Vorjahres möglich.
- Nach den bisherigen Regelungen können zwei Drittel der Aufwendungen für **Kinderbetreuung**, höchstens 4.000 € je Kind p. a., als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 soll der Sonderausgabenabzug auf 80 % der Aufwendungen, maximal 4.800 € angehoben werden.

3. Jahressteuergesetz – Neuregelungen für Kleinunternehmer

Ab dem kommenden Jahr soll die **Kleinunternehmerregelung** des § 19 UStG in Anspruch genommen werden können, wenn der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25 T€ (bislang 22 T€) nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100 T€ (bislang 50 T€) nicht überschreitet.

Sofern bei **Aufnahme** der unternehmerischen Tätigkeit der Gesamtumsatz von 25 T€ überschritten wird, soll der die Überschreitung verursachende Umsatz bereits der Regelbesteuerung unterliegen, während die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze steuerfrei bleiben.

Bisher konnten ausschließlich in Deutschland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Ab dem kommenden Jahr soll es **auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern** ermöglicht werden, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Möchte der inländische Kleinunternehmer die Steuerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, muss er zukünftig an einem **besonderen Meldeverfahren** teilnehmen und nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine elektronische Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.

Aufgrund der Neuregelungen sollen Kleinunternehmer von der Pflicht zur Ausstellung von **E-Rechnungen** befreit werden.

4. Jahressteuergesetz – sonstige Neuregelungen bei der Umsatzsteuer

Im Bereich der Umsatzsteuer sollen u. a. folgende Neuregelungen eingeführt werden; die genannten Neuregelungen sollen, sofern nicht gesondert erläutert, bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten:

- Eine **Werklieferung** soll zukünftig nur dann vorliegen, wenn der Werkunternehmer einen „fremden“ Gegenstand be- oder verarbeitet. Diese bereits von Rechtsprechung und Finanzverwaltung geforderte Voraussetzung wird nunmehr gesetzlich geregelt.
- Zukünftig soll auch der Empfänger einer **Gutschrift**, die nicht über die Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, eine darin **zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer** schulden. Mit der Neuregelung soll nunmehr eine durch höchstgerichtliche Rechtsprechung entstandene „Regelungslücke“ geschlossen werden.

- Es soll gesetzlich festgelegt werden, dass in Fällen einer **Vorsteueraufteilung** eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann zulässig ist, sofern dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist; folglich ist dieser nachrangig zu anderen, präziseren und damit sachgerechten Aufteilungsmethoden zu verwenden.
- Der **Vorsteuerabzug** bei Leistungsbezug von einem sog. **Istversteuerer** wird zukünftig erst zulässig sein, wenn (und soweit) der Leistungsempfänger die empfangene Lieferung oder Leistung bezahlt hat. Damit der Leistungsempfänger über die Ist-Versteuerung des leistenden Unternehmers informiert ist, muss dieser eine entsprechende **Angabe auf seiner Rechnung** anbringen. Diese Neuregelung soll ab dem 1. Januar 2028 auf nach dem 31. Dezember 2027 ausgestellte Rechnungen anzuwenden sein.

5. Jahressteuergesetz – sonstige Neuregelungen für Unternehmen

Im unternehmerischen Bereich sind u. a. folgende Neuregelungen geplant:

- Im Bereich der **elektronischen Übermittlungspflicht** sollen bisherige „Lücken“ geschlossen werden: Nunmehr müssen für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Wirtschaftsjahre die **Kontennachweise** und für nach dem 31. Dezember 2027 beginnende Wirtschaftsjahre der **Anlagespiegel** und das zugrundeliegende **Anlagenverzeichnis** sowie, sofern vorhanden, weitere Unterlagen, wie u.a. **Anhang, Lagebericht** und **Prüfungsbericht**, elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.
- Aufgrund einer weiteren Neuregelung soll nunmehr eine **steuerneutrale Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern** zwischen **beteiligungsidentlichen Personengesellschaften** möglich sein. Mit dieser Regelung wird eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, welches eine bislang bestehende Regelung im Einkommensteuergesetz, nach der eine Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen war, nach fast zehnjähriger Verfahrensdauer in einem Anfang 2024 veröffentlichten Urteil als verfassungswidrig eingestuft hatte. Die Neuregelung soll für **alle verfahrensmäßig offene Fälle** gelten.

Da sich der Buchwertansatz grundsätzlich auch zuungunsten der Mitunternehmer auswirken kann, soll aus Vertrauensschutzgründen bei **vor dem 12. Januar 2024** erfolgten Übertragungen von dessen Anwendung abgesehen werden, sofern die Mitunternehmer der beiden involvierten Mitunternehmerschaften dies gemeinsam beantragen.

6. Jahressteuergesetz 2024 – Neuregelungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind u. a. folgende Neuregelungen eingeführt worden:

- Der sog. **Erbfallkostenpauschbetrag** soll für Erwerbe ab dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat von bisher 10.300 € auf 15.000 € angehoben werden.
- Die bisherige **Stundungsregelung** der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei der Übertragung von Immobilien soll auf sämtliche Fälle ausgeweitet werden, in denen der übertragene **Grundbesitz zu Wohnzwecken** genutzt wird. Insbesondere erfasst die neue Regelung nunmehr auch Fälle, in denen der vom Erblasser oder Schenker zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundbesitz (unabhängig von der Grundstücksart, beispielsweise eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus) nach dem Erbfall oder der Schenkung zu Wohnzwecken vermietet wird.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, kann die Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit der Erwerber die Steuer nur durch die Veräußerung des zu Wohnzwecken genutzten Grundvermögens aufbringen kann. Bei **Erwerben von Todes** wegen erfolgen die Stundung **zinslos**. Die Neuregelung gilt für alle Erwerbe nach dem Tag ihrer Verkündung.

7. Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Der Bundestag hat Mitte Oktober dem „**Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums**“ zugestimmt, mit dem rückwirkend zum 1. Januar 2024 der Grundfreibetrag um 180 € auf 11.784 € und der Kinderfreibetrag um 228 € auf 6.612 € angehoben wird. Eine Zustimmung des Bundesrates im November gilt als sicher. Lohnsteuerlich soll die rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags mit der Lohnabrechnung im Dezember 2024 umgesetzt werden.

8. Steuerfortentwicklungsgesetz

Das „Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs“ wurde bereits im September dieses Jahres vom Bundeskabinett beschlossen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sind aktuell insbesondere nachfolgende Änderungen geplant:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten **Grundfreibetrags** um 300 € im Jahr 2025 auf 12.084 € und in 2026 um weitere 252 € auf 12.336 €.
- Anhebung des steuerlichen **Kinderfreibetrags** im Veranlagungszeitraum 2025 um 60 € auf 6.672 € und um weitere 156 € in 2026 auf 6.828 € sowie des **Kindergeldes** um 5 € ab dem 1. Januar 2025 auf 255 € sowie um weitere 4 € ab dem 1. Januar 2026 auf 259 € monatlich.
- Anpassung weiterer **Eckwerte** des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 zum Ausgleich der sog. kalten Progression.
- Erhöhung der Freigrenzen für den **Solidaritätszuschlag** für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 19.950 € (39.900 € bei Zusammenveranlagung) und den Veranlagungszeitraum 2026 auf 20.350 € (40.700 € bei Zusammenveranlagung).
- Verlängerung der Inanspruchnahmemöglichkeit der sog. **degressiven Abschreibung** und Erhöhung des derzeit 2,0- auf einen 2,5-fachen linearen Abschreibungssatz, maximal 25% (bislang 20 %) p. a. für nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2029 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter.

- Erhöhung der Grenzen der sog. **Poolabschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten (jeweils netto) von mehr als 800 € bis zu 5.000 € (bislang zwischen 250 € und 1.000 €) und Verkürzung des Zeitraums der Poolabschreibung von bislang fünf auf nur noch drei Jahre.
- **Abschaffung** der Steuerklassen **III** und **V** für den Lohnsteuerabzug und deren Überführung in das sog. Faktorverfahren ab dem 1. Januar 2030.
- Für den sog. geldwerten Vorteil aufgrund der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs resp. im Rahmen einer Fahrzeugüberlassung an Arbeitnehmer werden für bis zum 31. Dezember 2030 angeschaffte **Fahrzeuge ohne Kohlendioxidemissionen** lediglich 25 % des Bruttolistenpreises bei der 1 %-Regelung resp. 25 % der Fahrzeugkosten bei der Fahrtenbuchmethode angesetzt. Für nach dem 31. Dezember 2023 angeschaffte Fahrzeuge gilt diese Regelung lediglich mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 70 T€. Der vorgenannte **Höchstbetrag** soll nach dem aktuellen Stand des Gesetzentwurfes rückwirkend für die ab Juli 2024 angeschafften Fahrzeuge **auf** einen Bruttolistenpreis von **95 T€** angehoben werden.

9. Meldepflicht für elektronische Kassen ab dem 1. Januar 2025

Ab dem 1. Januar 2025 sind neue Meldepflichten für elektronische Kassen zu beachten: Bestehende, **vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte** elektronische Kassen und Aufzeichnungssysteme **sind bis zum 31. Juli 2025** elektronisch zu melden. Für **ab dem 1. Juli 2025** angeschaffte elektronische Kassen und Aufzeichnungssysteme gilt nunmehr eine nur einmonatige elektronische Meldepflicht für deren Inbetrieb- sowie Außerbetriebnahme.

10. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 2024	Januar 2025	Februar 2025
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./13. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./13. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	-	10./13. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	17./20. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Einzahlungen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 15. November 2024)

www.turnbullirrgang.de